



Satzung der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück

- in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 16.07.2024

Der Landkreis Osnabrück errichtet am 15.08.1991 die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück mit dem Sitz in Osnabrück als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung soll den Zweck haben, innerhalb des Kreisgebietes Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft durchzuführen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und diese ergänzen. Insbesondere bleiben die Pflichtaufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz unberührt. Der Landkreis Osnabrück stattete die Stiftung bei Gründung mit einem Vermögen in Höhe von 4 Mio. DM aus, dies wurde zwischenzeitlich auf 3,4 Mio. Euro vom Stiftungsgeber aufgestockt. Organe der Stiftung sind, neben dem Geschäftsführenden Stiftungsvorstand: 1. Ein aus sieben Personen bestehendes Kuratorium, 2. Ein Beirat. Die Stiftung erhält anliegende Satzung.

NATURSCHUTZSTIFTUNG DES LANDKREISES OSNABRÜCK

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Osnabrück.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung führt innerhalb des Kreisgebietes und auf landkreiseigenen Flächen Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft durch, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und diese ergänzen, insbesondere bleiben die Pflichtaufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz unberührt.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

- Förderung von Maßnahmen im Bereich der Verbesserung des Umweltbewusstseins und der Umweltvorsorge
- Förderung beispielhafter umweltfreundlicher Bewirtschaftungspraktiken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Pachtung und Ankauf ökologisch wertvoller Flächen
- Förderung der Pflege von ökologisch wertvollen Flächen
- Förderung von Informations- und Weiterbildungsstätten
- Förderung der Naturschutzprogramme des Landkreises Osnabrück
- Förderung und Durchführung von Klimaschutzprojekten
- Vergabe von Umweltpreisen.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch. In der Regel fördert die Stiftung keine Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Osnabrück gefördert werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO 1977.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.



§ 3 Vermögen

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt 3.400.000,00 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Die Kapitaleinkünfte aus dem Grundstockvermögen - und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung - sind ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 62 (1) Nr. 3 der Abgabenordnung – AO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
- (5) Ist der Verwendungszweck mangels ausreichender Mittel nicht zu erreichen, so können solche Zuwendungen zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.
- (6) Die Stiftung darf Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens verbrauchen.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Geschäftsführende Stiftungsvorstand, das Kuratorium und der Beirat. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums haben bei Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Erstattung von Sitzungsgeldern und Fahrtkosten in Höhe der in § 3 und § 4 der „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder des Landkreises Osnabrück“ festgelegten Höhe.
- (3) Mitglieder des Beirates haben bei Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten in Höhe der in § 4 der „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder des Landkreises Osnabrück“ festgelegten Höhe.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 - sieben Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden und
 - der Landrätin/dem Landrat.

Für jede der vom Kreistag zu bestimmenden Personen kann eine Stellvertretung bestellt werden. Die Landrätin/der Landrat kann sich vertreten lassen.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil, sofern nicht die Erörterung persönlicher Verhältnisse dies ausschließt.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.



(4) Für den Fall, dass ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Osnabrück aus dem Kuratorium ausscheidet, kann der Kreistag des Landkreises Osnabrück für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachrückmitglied benennen.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der jährlichen Kapitaleinkünfte des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen, sowie über die Grundzüge des Rechnungswesens.

§ 7

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Der geschäftsführende Vorstand beruft das Kuratorium in Abstimmung mit dem/der Kuratoriumsvorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungs-ortes ein. Der/die Vorsitzende des Beirates (§ 8) ist zu den Kuratoriumssitzungen einzuladen und hat das Recht an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einladung muss den Kuratoriumsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder nach § 5 schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind im Wortlaut Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(4) Ein Kuratoriumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren und zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter

1. der Kreisgruppe Osnabrück des Landesverbandes Niedersachsen im Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
2. des Naturschutzbundes Osnabrück e.V. als Kreisgruppe im Naturschutzbund Niedersachsen (NABU)
3. des Kreisverbandes Osnabrücker Land der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
4. der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)
5. der Jägerschaften Osnabrück (Jägerschaften Bersenbrück, Osnabrücker Land, Wittlage und Melle)
6. der Niedersächsisch-Westfälischen Anglervereinigung Osnabrück e.V. (NWA)
7. des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes (HOL)
8. des Heimatbundes Osnabrücker Land
9. des Natur- und UNESCO-Geopark TERRA.vita
10. des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Osnabrück
11. des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e.V.



12. des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück
13. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück
14. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems
15. der Hochschule Osnabrück, Fachbereiche Agrarwissenschaften und/oder Landschaftsarchitektur
16. der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie, Umweltwissenschaften, bzw. Geographie
17. als ungebundenes fachkundiges Mitglied, das vom Kuratorium zu bestimmen ist, um eine Vielfältigkeit der Besetzung zu gewährleisten,

18./19./ 20. und drei Vertreter/Vertreterinnen, die das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. (UFO), aus seinen Mitgliedsorganisationen im Landkreis Osnabrück benennt. Mitgliedsorganisationen, die bereits direkt vertreten sind, dürfen nicht benannt werden.

Ehren-Beiratsmitglieder werden – ohne Mitglied zu sein – jeweils zu den Sitzungen des Beirates eingeladen.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Osnabrück auf Vorschlag der jeweiligen Institution durch das Kuratorium berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Zu Beginn der Wahlperiode des Kreistages werden die in § 8 Abs. 1 genannten Institutionen unter Setzung einer Rückmeldungsfrist von 1 Monat angeschrieben mit der Bitte, einen Vertreter/eine Vertreterin für den Beirat vorzuschlagen. Sollte eine oder mehrere dieser Institutionen binnen der vorgenannten Frist keine Vertretung vorschlagen bzw. ausdrücklich mitteilen, dass keine Vertretung benannt werden soll, so ist das Kuratorium ermächtigt, für die laufende Wahlperiode des Kreistages für jede nicht von den nach § 8 Abs. 1 berechtigten Institutionen besetzte Stelle des Beirates jeweils eine fachkundige Person seiner Wahl in den Beirat zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Beirates wählen für die Dauer ihrer Amtsperiode einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Der Vertreter/die Vertreterin des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Osnabrück übernimmt den Vorsitz des Beirates, wenn sich kein Vorsitzender/keine Vorsitzende zur Wahl stellt oder kein Vorsitzender/keine Vorsitzende gewählt werden kann.

(4) Der geschäftsführende Vorstand beruft den Beirat in Abstimmung mit dem/der Beiratsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich ein. Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Ehren-Beiratsmitglieder erhalten ebenfalls eine Einladung zur stimmrechtslosen Teilnahme an den Sitzungen des Beirates. Zu jeder Sitzung des Beirates fertigt der geschäftsführende Vorstand eine Niederschrift, die den Beiratsmitgliedern und dem Kuratorium bekannt gegeben wird.

(5) Sofern ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Berufungszeit aus dem Beirat ausscheidet, kann das Kuratorium in entsprechender Anwendung von Absatz 2 für die restliche Berufungszeit ein neues Beiratsmitglied berufen.

§ 9

Aufgaben des Beirates

Der Beirat berät den geschäftsführenden Vorstand und das Kuratorium in naturschutzfachlichen Angelegenheiten, erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu Fördermaßnahmen und Projekten und gibt Impulse und Ideen für die Erfüllung des Stiftungszwecks.



§ 10

Geschäftsführender Stiftungsvorstand

(1) Der Geschäftsführende Stiftungsvorstand sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Beide sind Vorstand im Sinne der §§ 86 und 26 BGB. Der/die Geschäftsführer/in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführende Stiftungsvorstand werden vom Kuratorium auf Vorschlag der Landrätin/des Landrats bestellt. Die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums.

(3) Der Geschäftsführende Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- b) die Fertigung von Niederschriften,
- c) die Kassen- und Rechnungsführung,
- d) die Erstellung der Jahresrechnung,
- e) die Erstellung des Geschäftsberichtes.

(4) Der Geschäftsführende Stiftungsvorstand nimmt seine Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

(5) Ein Vorstandsmitglied haftet der Stiftung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat der geschäftsführende Vorstand dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück eine Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht mit einer Vermögensübersicht einschließlich Verwendungsnachweisen über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Rechnungsjahr zur Prüfung vorzulegen.

(3) Die Ergebnisse der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes, der Vermögensübersicht und der Prüfung sind dem Kuratorium durch den geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

(4) Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes kann dem geschäftsführenden Vorstand durch das Kuratorium für das abgelaufene Rechnungsjahr Entlastung erteilt werden.

§ 12

Abberufung

Mitglieder des Kuratoriums und des Beirates, die sich grober Pflichtverletzung schuldig machen, können mit 2/3 Mehrheitsentscheidung des Kuratoriums abberufen werden.



§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

(2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(3) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Osnabrück zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Osnabrück, den 16.07.2024

LANDKREIS OSNABRÜCK